

 Stadt Ettlingen Der Oberbürgermeister		Protokoll zu Vorlage 2022/062/1		
Aktenzeichen: Federführung:	787.100.000 Stadtkämmerei, Justitiariat			
Gemeinderat		Entscheidung	öffentlich	27.04.2022

R. Pr. Nr. 148

Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlungen und Zustimmung zu den Satzungen Jagdgenossenschaft Ettlingen I und Jagdgenossenschaft Ettlingen II und Aufgabenübertragung an den Oberbürgermeister - Entscheidung Vorlage: 2022/062/1
--

Beschluss: (Ja 26 Nein 0 Enthaltung 0)

1. Der Gemeinderat beschließt, die Versammlung der Jagdgenossenschaft Ettlingen I auf Dienstag, 31.05.2022, um 17:30 Uhr im Bürgersaal einzuberufen.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Versammlung der Jagdgenossenschaft Ettlingen II auf Dienstag, 31.05.2022 um 20:00 Uhr im Bürgersaal einzuberufen
3. Herr Oberbürgermeister Arnold wird beauftragt, die Tagesordnungspunkte sowohl für die Versammlung der Jagdgenossenschaft Ettlingen I als auch für die Jagdgenossenschaft Ettlingen II aufzustellen und jeweils im Amtsblatt der Stadt Ettlingen zu veröffentlichen.
4. Ferner wird zugestimmt, dass Herr Bürgermeister Heidecker in Vertretung für Herrn Oberbürgermeister Arnold als Versammlungsleiter die Jagdgenossenschaftsversammlungen führt und Frau Clemens aus der Stadtkämmerei/Liegenschaftsabteilung zur Schriftführerin bestellt wird.
5. Den als Anlage beigefügten Satzungsentwürfen der Jagdgenossenschaft Ettlingen I und der Jagdgenossenschaft Ettlingen II wird zugestimmt.
6. Dem Beschluss der Jagdgenossenschaften, die Verwaltung der Jagdgenossenschaften dem Gemeinderat gemäß den gesetzlichen Regelungen zu übertragen, wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die vorgelegten Satzungsentwürfe ohne inhaltliche Änderungen von den Jagdgenossenschaftsversammlungen als Satzung beschlossen werden.
7. Die Aufgaben nach § 10 Nr. 2 und Nr. 3 a)-e) und g)-k) der Satzung der Jagdgenossenschaft Ettlingen I und der Satzung der Jagdgenossenschaft Ettlingen II werden zur dauernden Erledigung auf den Oberbürgermeister übertragen.
8. Solange die Verwaltung dem Gemeinderat übertragen ist, erfolgt die Verpachtung der Eigenjagdbezirke der Gemeinde zusammen mit dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie

Gremium	Sitzung
Gemeinderat	23.07.2003
Verwaltungsausschuss	05.04.2022

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

- - -

Beschlussempfehlung

1. Der Gemeinderat beschließt, die Versammlung der Jagdgenossenschaft Ettlingen I auf Dienstag, 31.05.2022, um 17:30 Uhr im Bürgersaal einzuberufen.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Versammlung der Jagdgenossenschaft Ettlingen II auf Dienstag, 31.05.2022 um 20:00 Uhr im Bürgersaal einzuberufen
3. Herr Oberbürgermeister Arnold wird beauftragt, die Tagesordnungspunkte sowohl für die Versammlung der Jagdgenossenschaft Ettlingen I als auch für die Jagdgenossenschaft Ettlingen II aufzustellen und jeweils im Amtsblatt der Stadt Ettlingen zu veröffentlichen.
4. Ferner wird zugestimmt, dass Herr Bürgermeister Heidecker in Vertretung für Herrn Oberbürgermeister Arnold als Versammlungsleiter die Jagdgenossenschaftsversammlungen führt und Frau Clemens aus der Stadtkämmerei/Liegenschaftsabteilung zur Schriftführerin bestellt wird.
5. Den als Anlage beigefügten Satzungsentwürfen der Jagdgenossenschaft Ettlingen I und der Jagdgenossenschaft Ettlingen II wird zugestimmt.
6. Dem Beschluss der Jagdgenossenschaften, die Verwaltung der Jagdgenossenschaften dem Gemeinderat gemäß den gesetzlichen Regelungen zu übertragen, wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die vorgelegten Satzungsentwürfe ohne inhaltliche Änderungen von den Jagdgenossenschaftsversammlungen als Satzung beschlossen werden.
7. Die Aufgaben nach § 10 Nr. 2 und Nr. 3 a)-e) und g)-k) der Satzung der Jagdgenossenschaft Ettlingen I und der Satzung der Jagdgenossenschaft Ettlingen II werden zur dauernden Erledigung auf den Oberbürgermeister übertragen.
8. Solange die Verwaltung dem Gemeinderat übertragen ist, erfolgt die Verpachtung der Eigenjagdbezirke der Gemeinde zusammen mit dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Erläuterungstext

Die Verwaltung teilte zur Vorberatung mit:

Empfehlung zur Vorberatung

1. Der Gemeinderat beschließt, die Versammlung der Jagdgenossenschaft Ettlingen I auf Dienstag, 31.05.2022, um 17:30 Uhr im Bürgersaal einzuberufen.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Versammlung der Jagdgenossenschaft Ettlingen II auf Dienstag, 31.05.2022 um 20:00 Uhr im Bürgersaal einzuberufen
3. Herr Oberbürgermeister Arnold wird beauftragt, die Tagesordnungspunkte sowohl für die Versammlung der Jagdgenossenschaft Ettlingen I als auch für die Jagdgenossenschaft Ettlingen II aufzustellen und jeweils im Amtsblatt der Stadt Ettlingen zu veröffentlichen.
4. Ferner wird zugestimmt, dass Herr Bürgermeister Heidecker in Vertretung für Herrn Oberbürgermeister Arnold als Versammlungsleiter die Jagdgenossenschaftsversammlungen führt und Frau Clemens aus der Stadtkämmerei/Liegenschaftsabteilung zur Schriftführerin bestellt wird.
5. Den als Anlage beigefügten Satzungsentwürfen der Jagdgenossenschaft Ettlingen I und der Jagdgenossenschaft Ettlingen II wird zugestimmt.
6. Dem Beschluss der Jagdgenossenschaften, die Verwaltung der Jagdgenossenschaften dem Gemeinderat gemäß den gesetzlichen Regelungen zu übertragen, wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die vorgelegten Satzungsentwürfe ohne inhaltliche Änderungen von den Jagdgenossenschaftsversammlungen als Satzung beschlossen werden.
7. Die Aufgaben nach § 10 Nr. 2 und Nr. 3 a)-e) und g)-k) der Satzung der Jagdgenossenschaft Ettlingen I und der Satzung der Jagdgenossenschaft Ettlingen II werden zur dauernden Erledigung auf den Oberbürgermeister übertragen.
8. Solange die Verwaltung dem Gemeinderat übertragen ist, erfolgt die Verpachtung der Eigenjagdbezirke der Gemeinde zusammen mit dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Erläuterungstext zur Vorberatung

Hintergrund:

Die Angelegenheiten der Jagd werden auf Ettlinger Gemarkung über die Ettlinger Jagdgenossenschaften geregelt, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Am 02.09.2003 und am 03.09.2003 haben die Jagdgenossenschaftsversammlungen Ettlingen I und Ettlingen II die jeweilige Satzung für die Jagdgenossenschaft Ettlingen I und Jagdgenossenschaft Ettlingen II beschlossen. Damit wurde die Verwaltung der Jagdgenossenschaften auf unbestimmte Zeit auf den Gemeinderat der Stadt Ettlingen übertragen. Durch den Gemeinderat wiederum wurde die Erledigung der laufenden Geschäfte – ausgenommen der Neuverpachtung der Jagdbezirke – auf den Oberbürgermeister übertragen.

Das Landesjagdgesetz, das Grundlage für die Satzungen der Jagdgenossenschaften war wurde mit Einführung des Jagd- u. Wildtiermanagementgesetz (JWMG) zum 01.04.2015 abgelöst.

Nach den Bestimmungen des JWMG kann die Verwaltung der Jagdgenossenschaften nun nur noch für die Dauer von sechs Jahren auf den Gemeinderat übertragen werden. Demnach endete die Verwaltungsperiode bereits zum 31.03.2021. Seit diesem Zeitpunkt agiert der Gemeinderat gem. § 15 Abs. 3 JWMG als Jagdnotvorstand für die Jagdgenossenschaften. Für die erneute Übertragung der Verwaltung und auch für die Einholung der Zustimmung der Jagdgenossenschaften zu den an-

gepassten Satzungen ist die Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlungen erforderlich. Aufgrund der coronabedingten Einschränkungen der vergangenen Monate, konnten die Versammlungen der Jagdgenossenschaften seitens der Verwaltung nicht zu einem früheren Zeitpunkt geplant werden.

Zur Beschlussfassung:

Nach den Bestimmungen des Jagdrechts bilden alle Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 ha umfassen (§ 11 JWMG). Zusammenhängende Grundflächen von mindestens 75 ha jagdlich nutzbarer Fläche bilden einen Eigenjagdbezirk (§ 10 JWMG).

Gem. § 15 JWMG bilden die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, eine Jagdgenossenschaft. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat nach den gesetzlichen Vorschriften eine Satzung aufzustellen. Aufgrund des neuen Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) vom 25.11.2015 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2020 (GBl. S. 421), und der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2.4.2015 (GBl. S. 202) müssen die bestehenden Satzungen der Jagdgenossenschaft Ettlingen I und Ettlingen II grundlegend überarbeitet werden.

Aus diesem Grunde ist eine Versammlung der Jagdgenossen der jeweiligen Jagdgenossenschaften einzuberufen. In diesen Versammlungen sollen die in der Anlage beigefügten Satzungsentwürfe als neue Satzungen beschlossen werden. Die Satzungsentwürfe lehnen sich an die vom Gemeindetag herausgegebene Mustersatzung an. Die vorliegenden Entwürfe gehen davon aus, dass der Gemeinderat – wie bisher - mit der Verwaltung der Jagdgenossenschaften betraut wird. Allerdings kann die Verwaltung der Jagdgenossenschaften nach der neuen Regelung in § 15 Abs. 7 Satz 1 JWMG längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit (diese beträgt 6 Jahre gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 JWMG) dem Gemeinderat mit dessen Zustimmung übertragen werden.

Eine erneute Übertragung auf den Gemeinderat ist jeweils nur nach entsprechender Beschlussfassung in einer Jagdgenossenschaftsversammlung möglich. Aus den bestehenden Satzungen wurden die Regelungen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt wird und dass der Gemeinderat selbst die Jagd ohne erneute Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlungen verpachten darf, in die neuen Satzungsentwürfe übernommen.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaften bedürfen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen sowie der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Zur Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse ist die Erstellung eines Jagdkatasters erforderlich. Den Auftrag hierzu erhielt das Vermessungsbüro/Geo-Informationszentrum Schwing & Dr. Neureither aus Mosbach/Mannheim. Aufgabe des Büros ist es, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk festzustellen, die befriedeten Bezirke abzugrenzen, neue Jagdpläne zu fertigen, die Flächen der Jagdbögen zu berechnen und ein aktuelles Jagdkataster zu erstellen. Außerdem wird das Büro die Jagdgenossenschaftsversammlungen fachtechnisch betreuen.

Aufgrund vorstehender Ausführungen ist es erforderlich, eine Versammlung der Jagdgenossen jeweils für die Jagdgenossenschaft Ettlingen I und die Jagdgenossenschaft Ettlingen II einzuberufen. Als Versammlungstermin wird für die Jagdgenossenschaft Ettlingen I Dienstag, 31.05.2022 um 17:00 Uhr im Bürgersaal und für die Jagdgenossenschaft II Dienstag, 31.05.2022 um 19:30 Uhr ebenfalls im Bürgersaal vorgeschlagen.

Außerdem wird um Zustimmung gebeten, dass Herr Bürgermeister Heidecker in Vertretung für Herrn Oberbürgermeister Arnold zum Versammlungsleiter bestimmt und Frau Clemens aus der Stadtkämmerei/Liegenschaftsabteilung als Schriftführerin bestellt wird.

Es wird außerdem vorgeschlagen, schon heute dem beigefügten Satzungsentwurf und der Übernahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaft durch den Gemeinderat (= Jagdvorstand) zuzustimmen, es sei denn, die Jagdgenossenschaften fassen im Rahmen der Jagdgenossenschaftsversammlungen inhaltlich abweichende Beschlüsse. Dann wäre eine Stimmabgabe nur unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung durch den Gemeinderat möglich.

Ergebnis der Vorberatung

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit am 05.04.2022 vorberaten und empfiehlt oben stehenden Beschlussvorschlag unverändert.

Anlagen

Diese Vorlage enthält keine neue Anlage.

Diskussion im Gremium

Ohne Aussprache wird einstimmig vorstehender Beschluss gefasst.

Johannes Arnold
Oberbürgermeister